

- über Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte,
- über Verbrechen gegen die DDR,
- über vorsätzliche Tötungsverbrechen,
- über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen mit dem Dienstgrad Oberst/Kapitän zur See oder ab Dienststellung Regimentskommandeur oder Gleichgestellte begangen werden,
- über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militärobergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militär obergerichts vor Eröffnung des Verfahrens an das Militär obergericht herangezogen werden.

in zweiter Instanz

- über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Militär obergerichte,

als Kassationsgericht

- über Anträge des Leiters des Militär obergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwaltes auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereichs.

Die Militärstrafsenate beim Militärkollegium des Obersten Gerichts verhandeln und entscheiden

in erster Instanz

- über Strafsachen, in denen der Militär oberstaatsanwalt wegen ihrer Bedeutung Anklage vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichts erhebt,
- über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Generalmajor/Konteradmiral oder ab Dienststellung Divisionskommandeur oder Gleichgestellte aufwärts begangen werden,

in zweiter Instanz

- über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Militär obergerichte,

als Kassationsgericht

- über Anträge auf Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen der Militär obergerichte und Militärgerichte.

- 23 4. Das Verfahren in Strafsachen richtet sich nach der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO -²⁵, das Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen - Zivilprozeßordnung -²⁶ (ZPO), durch die alle früheren Verfahrensvorschriften²⁷ aufgehoben worden sind.

25 Vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) i.d.F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

26 Vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).

27 Darunter die Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 30. 1. 1877 (RGBl. S. 83), die bereits durch die Verordnung zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) vom 4. 10. 1952 (GBl. S. 988) modifiziert worden war, ferner die Verordnung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) vom 29. 6. 1961 (GBl. II S. 271), die Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 2. 1966 (GBl. II S. 171) und die Verordnung zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 31. 1. 1973 (GBl. I S. 117).